

## Siebenter Abschnitt: Rechtsverhältnisse der Beamten.

### Erstes Kapitel: Allgemeines.

#### § 78.

Im ständischen Staate ist die öffentliche Gewalt als ein Komplex von persönlichen Befugnissen unter die Einzelpersonen der Grundherren, Landesherr und Stände, verteilt, so dass von einer einheitlichen Staatsgewalt, die unabhängig von ihren einzelnen Trägern besteht, nicht die Rede sein kann. Aus diesem Grunde gibt es in Mecklenburg **S t a a t s**beamte, die als Organe der Staatsgewalt für Staatszwecke tätig zu werden berufen sind, nicht. Diejenigen Personen, die im Dienste der Träger der öffentlichen Gewalt stehen, sind entweder grossherzogliche Beamte oder ständische, je nachdem sie von der Landesherrschaft oder von den Ständen zu dem Dienstverhältnisse berufen sind.

Das Beamtenverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur und soweit es vertragliche Elemente enthält, finden diese nicht in einem privatrechtlichen, sondern in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag ihren Ursprung. Dies schliesst aber nicht aus, dass das Beamtenverhältnis für den Beamten und für den Anstellenden (Landesherr oder Stände) privatrechtliche Wirkungen hervorbringt, welche nach Analogie des Dienstvertrages (§§ 611 ff. B. G. B.) zu beurteilen sind (Urteil des Reichsgerichtes vom 26. Juni 1906). Die öffentlich-rechtliche Seite des Beamtenverhältnisses ist durch ein allgemeines Gesetz weder für die landesherrlichen, noch für die